

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 812 Abs. 1 S.2, 818 Abs. 3 BGB

- 1. Hat eine Prostituierte einen Geldbetrag erhalten, damit sie sich nach übereinstimmender Vorstellung mit diesem Betrag von ihrem Zuhälter freikaufte, handelt es sich um eine sog. Zweckschenkung. Wird dieser Zweck nicht erreicht, ist die Leistungsempfängerin zur Herausgabe gemäß BGB § 812 Abs. 1 S 2 Alt 2 verpflichtet.**
- 2. Hat die Empfängerin den Geldbetrag an ihren Zuhälter weitergegeben, ohne dass sie freigegeben wurde, kann sie sich gegenüber dem Leistenden nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß BGB § 818 Abs. 3 berufen, da sie allein das Risiko der Zweckverfehlung zu tragen hat.**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.1998, Az.: 7 U 155/97

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 11. Juni 1997 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 37.800,-- DM nebst 9,25 % Zinsen von 15.000,-- DM und 4 % Zinsen von 22.800,-- DM jeweils seit dem 5. September 1994 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

1

Die Berufung des Klägers ist bis auf einen Teil der Zinsforderung gerechtfertigt.

2

Die Beklagte hat vom Kläger unstreitig 50.000,-- DM erhalten und aufgrund einer Auflage im Strafverfahren 12.200,-- DM zurückgezahlt. Sie ist verpflichtet, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs.1 S.2, 2.Alt. BGB) an den Kläger weitere 37.800,-- DM zu zahlen.

3

Der Senat folgt dem Landgericht insoweit, als es ausgeführt hat, der Kläger könne aus § 527 BGB keine Zahlung von der Beklagten verlangen. Denn es liegt hier schon, wie bereits das Landgericht angedeutet hat, keine Schenkung des Klägers an die Beklagte unter einer Auflage vor. Eine Schenkung unter Auflage im Sinne der §§ 525

ff. BGB setzt eine vertragliche Einigung der Parteien über eine einklagbare Verpflichtung des Empfängers der Leistung voraus, von der hier nicht ausgegangen werden kann.

4

Auch Schadensersatz gemäß § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 263 StGB oder § 826 BGB kann der Kläger jedenfalls deshalb nicht verlangen, weil die Beklagte insoweit zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben hat (§ 852 Abs.1 BGB).

5

Die Beklagte ist jedoch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, an den Kläger den noch offenen Betrag von 37.800,-- DM zu zahlen. Dabei kann dahinstehen, ob angesichts ihrer Weigerung, den angeblichen Empfänger zu nennen, ihren Angaben anlässlich der Vernehmung vor dem Senat gefolgt werden kann, sie habe das Geld vereinbarungsgemäß an ihren Zuhälter weitergegeben. Sollte das nicht erfolgt sein, ist sie nach § 812 Abs.1 S.2, 2. Alt. BGB zur Herausgabe des Geldes an den Kläger oder nach § 818 Abs.2 BGB zum Wertersatz verpflichtet. Wird hingegen davon ausgegangen, daß sie das Geld weitergegeben hat, schuldet sie dem Kläger nach § 818 Abs.2 BGB Wertersatz in gleicher Höhe.

6

Bei der Hingabe der 50.000,-- DM handelte es sich um eine Leistung des Klägers an die Beklagte in Form einer sogenannten "Zweckschenkung". Denn die Parteien verfolgten damit übereinstimmend das Ziel, die Beklagte "freizukaufen".

7

Leistungsempfänger, und damit Bereicherungsschuldner, ist nicht der Dritte, an den die Beklagte die 50.000,-- DM weitergeben sollte, sondern die Beklagte selbst. Ihr, der er sich gefühlsmäßig verbunden fühlte, und nicht dem ihm unbekannten Dritten wollte der Kläger eine Zuwendung machen. Der Fall ist insoweit in etwa vergleichbar mit einer Geldschenkung von Eltern an ihre Kinder zum Zwecke des Erwerbs einer Immobilie oder zur Ablösung einer Hypothek. Daß es sich dabei um eine Leistung der Eltern an die Kinder und nicht an deren Gläubiger handelt, dürfte nicht zweifelhaft sein. Entsprechendes gilt auch hier. Die Beklagte sollte auch nicht lediglich die Funktion einer Botin haben, sondern nach außen im eigenen Namen über das Geld verfügen. Irgendwelche Rechtsbeziehungen des Klägers zu dem Dritten bestanden nicht. Dessen "Vertragspartner" war allein die Beklagte. Sie sollte mit dem Geld ihren Teil der Vereinbarung mit dem Dritten über den Freikauf erfüllen. Da dieser mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist, kann der Kläger Rückzahlung des Geldes verlangen.

8

Die Beklagte kann sich auch nicht auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs.3 BGB berufen, wenn sie -- was zu ihren Gunsten unterstellt werden mag -- das Geld an ihren vereinbarungsgemäß weitergegeben hat. Denn das Risiko der Zweckverfehlung hat hier die Beklagte zu tragen.

9

Zwar kann der Empfänger bei ersatzlosem Wegfall der Leistung grundsätzlich bereicherungsrechtlich nicht mehr belangt werden. Das kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (bzw. des Erlangten) bedarf vielmehr, jedenfalls in Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen der zum Wegfall der Bereicherung führende Umstand ausschließlich der Risikosphäre des Empfängers der Leistung zuzuordnen ist, einer normativen Einschränkung mit der Folge der Verpflichtung zum Wertersatz. Denn anderenfalls würde das Risiko des Wegfalls der Bereicherung (bzw. des Erlangten) auf den Leistenden übergewälzt, der es nicht übernommen hat und auch nach der

Vorstellung der Parteien nicht tragen sollte (vgl. zur Problematik MüKo/Lieb, § 818 BGB, Rdn. 70, 84 ff.).

10

Das Risiko des Wegfalls des Erlangten fällt hier allein in die Sphäre der Beklagten. Sie hatte die Vereinbarung: Zahlung von 50.000,-- DM gegen Freigabe mit dem Dritten getroffen. Der Kläger war daran weder beteiligt, noch konnte er das Risiko eines Fehlschlags abschätzen. Er hat das Risiko auch nicht gegenüber der Beklagten zumindest teilweise übernommen. Denn wie die Beklagte vor dem Senat erklärt hat, haben sie und der Kläger über die Möglichkeit eines Fehlschlags nicht gesprochen und sich nicht einmal Gedanken darüber gemacht. Eine Vereinbarung der Risikoübernahme seitens des Klägers kann folglich auch weder ausdrücklich noch stillschweigend getroffen worden sein.

11

Der Kläger ist schließlich auch nicht gehalten, sich nach § 822 BGB an den Dritten zu halten. Denn abgesehen davon, daß das schon aus tatsächlichen, von der Beklagten zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, da sie nicht bereit ist, dessen Namen zu nennen, hat die Beklagte das erlangte Geld -- sofern überhaupt -- jedenfalls nicht unentgeltlich weitergegeben, sondern zur Erfüllung der mit dem Dritten getroffenen Vereinbarung über ihren "Freikauf".

12

Verzugszinsen hat der Kläger in zweiter Instanz erst ab Rechtshängigkeit geltend gemacht (§ 291 BGB). Dabei ist hier auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids abzustellen (§ 284 Abs.1 S.2 BGB). Er kann im übrigen 9,25 % nur für einen Betrag von 15.000,-- DM verlangen (§ 288 Abs.2 BGB), da er nur insoweit die Inanspruchnahme eines Kredits zu einem entsprechenden Zinssatz nachgewiesen hat (Bl. 13 GA). Im übrigen stehen ihm lediglich 4 % Zinsen zu (§§ 291, 288 Abs.1 BGB).

13

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1, 92 Abs.2 ZPO. ZPO. Die Zuvieforderung des Klägers -- auch soweit die Hauptforderung in erster Instanz höher war -- ist verhältnismäßig gering und hat keine besonderen Kosten verursacht.

14

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

15

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 546 Abs. 1 ZPO).

16

Beschwer der Beklagten und Streitwert des Berufungsverfahrens: 37.800,-- DM.